

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausgabe und Benutzung der VISA-Karte und/oder MasterCard und/oder Web Card

ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DEFINITIONEN

1. In den nachfolgenden Vertragsbedingungen ist unter den aufgeführten Begriffen folgendes zu verstehen:

- die « Allgemeinen Vertragsbedingungen » : die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausgabe und die Benutzung der VISA-Karte und/oder MasterCard und/oder Web Card;
- die « Karte » : die VISA- und/oder MasterCard-Karte und/oder die Nummer der Web Card (keine Plastikkarte);
- der « Kunde » : die Person, die Inhaber des Kontos und/oder der Karte ist;
- die « Vorlage » : die Nutzung der Karte durch den Karteninhaber durch Vorzeigen derselben und eigenhändigen Unterschrift eines Verkaufs- oder Zahlungsbelegs, der ihm durch den Händler oder ein Finanzinstitut vorgelegt wird, oder Genehmigung der Transaktion durch Eingabe einer persönlichen Geheimnummer oder die Nutzung der Karte durch An- oder Eingabe der Kartennummer, des Gültigkeitsdatums sowie in bestimmten Fällen, auf Aufforderung des Händlers, durch An- oder Eingabe des Sicherheitscodes CVC2, um Transaktionen über das Internet und/oder E-Commerce-Bestellungen vorzunehmen;
- der « Emittent » : die Banque Raiffeisen als Emittent der Karte;
- das « Dienstleistungsunternehmen »: Six Payment Services (Europe) S.A mit Sitz in L-5365 Munsbach, 10, Rue Gabriel Lippmann, dem der Emittent die Verwaltung der Karten übertragen hat;
- der « Karteninhaber » : die Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wurde und die zu ihrer Verwendung berechtigt ist;
- der « Kontoinhaber » : die Person(en), die beim Emittenten über ein Einzel- oder Gemeinschafts-Kontokorrent verfügt/verfügen, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- das « Kontokorrent » : das Bankkonto, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- das « Kartenkonto » : das Konto, das im Namen des Inhabers der vom Dienstleistungsunternehmen verwalteten Karte zugunsten des Emittenten eröffnet wird und auf dem die dem Emittenten aufgrund der mit dieser Karte durchgeführten Transaktionen zustehenden Zahlungsansprüche verbucht werden;
- die « NFC » (Near Field Communication): drahtlose Kommunikationstechnologie die dem Karteninhaber erlaubt eine Zahlungstransaktion durch Annäherung der Karte mit einem contactless Terminal zu tätigen, d.h. ohne physischen Kontakt der Karte mit dem Terminal;
- das « contactless Zahlungsterminal »: elektronisches Zahlungsterminal welches die « NFC » Funktion beinhaltet und die Ausführung einer contactless Transaktion ermöglicht, d.h. ohne die Karte in ein solches Terminal einführen zu müssen;
- die « contactless Transaktion »: Zahlungstransaktion, die einzig durch die Annäherung der Karte mit einem contactless Zahlungsterminal vollzogen wird;
- der « PIN-Code » : die persönliche Identifizierungsnummer des Karteninhabers in Zahlenform;
- der « Kontoauszug » : der Kontoauszug des Kartenkontos, nach dessen Versand der Inhaber verpflichtet ist, den ausgewiesenen Betrag zum angegebenen Datum zu begleichen;
- der « Verbraucherkunde » : eine natürliche Person, welche die Karte zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt;
- « EEA Währung » : Währungen der Länder der E.U., NOK, ISK, CHF;
- der « Händler » : die Person, die zur Annahme von Transaktionen, E-Commerce-Bestellungen und Transaktionen über das Internet, die mittels VISA-Karte, MasterCard bzw. Web Card abgewickelt werden, berechtigt ist.

VORTEILE DER KARTE

2. Die Karte bietet ihrem Inhaber die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen von Händlern und Unternehmen, die dem VISA- und/oder MasterCard-Netz angeschlossen sind, durch Vorlage der Karte zu erwerben.

Der Karteninhaber hat auch die Möglichkeit, durch Vorlage der Karte Bargeld bei bestimmten Bankfilialen oder Geldautomaten in Luxemburg oder im Ausland abzuheben.

Der Karteninhaber kann contactless Transaktionen ausschließlich auf contactless Zahlungsterminalen durchführen. Das Einstecken der Karte und/oder die Verwendung der persönlichen Geheimzahl kann je nach Betrag der Transaktion und der Anzahl der ausgeführten contactless Transaktionen verlangt werden.

Andere als die obenstehenden Funktionen können in Zukunft jederzeit angeboten werden.

3. Der Emittent bzw. das Dienstleistungsunternehmen haften nicht für Handlungen und Irrtümer von angeschlossenen Händlern oder Unternehmen, denen die Karte vorgelegt wurde. Insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für den Fall, dass ein Händler oder Unternehmen sich weigert, die Karte als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

AUSSTELLUNG DER KARTE

4. Der Emittent stellt denjenigen Personen eine Karte aus, die eine solche beantragen und die seine Zustimmung finden. Die Karte wird ihrem künftigen Inhaber per Post zugesandt. Die Zusendung des PIN-Codes erfolgt gesondert.

5. Die ausgestellte Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

Bei Erhalt der Karte durch den Inhaber geht sie in dessen Obhut über; er hat sodann das Recht, die Karte gemäss den zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zu nutzen. Die Plastikkarte muss unmittelbar nach Erhalt vom Inhaber auf der Rückseite unterzeichnet werden.

Die Karte bleibt Eigentum des Emittenten.

JAHRESBEITRAG

6. Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen einen Jahresbeitrag, der dem Karteninhaber mitgeteilt wird. Darauffolgende Jahresbeiträge werden automatisch vom vorstehend angegebenen Konto abgebucht und werden für jede Karte fällig, die nicht spätestens innerhalb der in diesem Vertrag aufgeführten Kündigungsfrist annulliert wurde.

Der Jahresbeitrag kann mittels vorheriger Mitteilung an den Karteninhaber geändert werden.

Ein Karteninhaber, der diese Änderung nicht akzeptiert, kann seine Karte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen und an den Emittenten zurückgeben. Hat der Karteninhaber nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung die Karte nicht gekündigt, wird davon ausgegangen, dass er die Beitragsänderung akzeptiert.

GÜLTIGKEITSDAUER UND AUSSTELLUNG EINER NEUEN KARTE

7. Die Karte ist bis zum letzten Tag des darauf angegebenen Monats und Jahres gültig.

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte wird dem Inhaber eine neue Karte ausgehändigt, sofern der Emittent dies nicht ablehnt oder der Karten- oder Kontoinhaber dem Emittenten zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich seinen Verzicht auf eine neue Karte erklärt hat. Der Inhaber verpflichtet sich, die alte Karte zu zerstören.

REGISTRIERUNG UND ÜBERMITTLUNG PERSÖNLICHER DATEN

8. Das Dienstleistungsunternehmen ist berechtigt, die persönlichen Daten des Inhabers für den Emittenten und den Inhaber zu verwalten. Um das einwandfreie Funktionieren der Karte innerhalb des Netzes zu gewährleisten, gestatten die Karten- und Kontoinhaber dem Emittenten und dem Dienstleistungsunternehmen Dritten, d.h. sämtlichen Banken und Händlern, die Vertragspartner des internationalen VISA/MasterCard-Systems sind, den Kartenherstellern und den Prägeunternehmen, den Gesellschaften, die über eine VISA/MasterCard-Lizenz verfügen, sowie den internationalen Verrechnungs- und Genehmigungsstellen die persönlichen Daten des Karteninhabers sowie die Betragslimits der Karte zu übermitteln, sofern die Bereitstellung dieser Daten notwendig erscheint.

Die Nutzung der Karte erfordert die Teilnahme an einem internationalen Zahlungssystem, so dass die Verarbeitung der auf der Karte verschlüsselten persönlichen Daten unter die Gesetzgebung der betreffenden Länder fällt.

Gemäss Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung hat der Karteninhaber das Recht, diese Daten einzusehen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen.

Der Emittent ist dazu berechtigt, sämtliche Überprüfungen der vom Kartenantragsteller angegebenen persönlichen und finanziellen Daten vorzunehmen.

Bei Vorlage der Karte durch den Karteninhaber erteilt dieser automatisch seine Vollmacht und Zustimmung zu folgenden Punkten:

- zur Erfassung, Speicherung und Weitergabe von Identifizierungs- und Kontostandsangaben auf beliebige Art, sofern diese zur Aufbewahrung der entsprechenden Transaktionsbelege und Kontoauszüge und zur Führung des Kontos durch den Emittenten erforderlich sind;
- zur Bereitstellung und Übermittlung von Informationen und Daten an die Teilnehmer und Betreiber des Kreditkartennetzes;
- zur Archivierung solcher Angaben und Daten durch diese Beteiligten und Betreiber des Kreditkartennetzes;
- zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Datenweitergabe durch die Beteiligten und Betreiber des Kreditkartennetzes, denen diese unterworfen sind;
- zur Bearbeitung der personenbezogenen Daten, um die Vorbeugung, Feststellung und Analyse von betrügerischen Transaktionen zu gewährleisten.

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit haften der Emittent und das Dienstleistungsunternehmen nicht für den Verlust von Daten, die über das Kreditkartennetz übertragen werden. Der Emittent und das Dienstleistungsunternehmen haften nicht für fehlende Angaben auf den Kontoauszügen, wie z.B. Kontostände oder Kontonummern. Es obliegt dem Karteninhaber, dafür Sorge zu tragen, dass er keine Informationen verliert.

ZUSÄTZLICHE KARTEN

9. Auf Antrag des Kontoinhabers kann der Emittent zusätzliche Karten an andere Personen ausgeben, die dann berechtigt sind, diese Karten zu Lasten des Kontokorrents des Kontoinhabers zu nutzen. In diesem Fall ermächtigt der Kontoinhaber den Emittenten, die Kartenkontoauszüge an den/die Karteninhaber zu senden. Auf Anfrage und auf seine Kosten kann der Kontoinhaber ein Duplikat des an den Karteninhaber zugesandten Kontoauszugs erhalten.

MIT DER KARTE GETÄTIGTE TRANSAKTIONEN

10. Bei jeder Nutzung der Karte zur Bezahlung von Waren, Dienstleistungen oder zur Abhebung von Bargeld muss der Karteninhaber entweder seine persönliche Geheimnummer eingeben oder einen Verkaufs- oder Auszahlungsbeleg unterzeichnen.

Die Eingabe der persönlichen Geheimnummer oder die eigenhändige Unterschrift des Karteninhabers können durch An- oder Eingabe der Kartennummer, des Ablaufdatums sowie in bestimmten Fällen auf Aufforderung des Händlers durch An- oder Eingabe des Sicherheitscodes CVC2 ersetzt werden, um Transaktionen über das Internet und/oder E-Commerce-Bestellungen vorzunehmen.

Der Karteninhaber akzeptiert und erkennt an, dass sein Einverständnis für eine contactless Transaktion ausschließlich durch die Annäherung der Karte mit einem contactless Terminal erfolgt.

Bei Verwendung eines automatisierten Zahlungsmittels durch Eingabe der persönlichen Geheimnummer oder durch An- oder Eingabe der Kartennummer, des Ablaufdatums oder des Sicherheitscodes CVC2 gelten die gespeicherten Daten als Nachweis für die Transaktion. Der von einem Automaten ausgestellte Beleg dient lediglich der Information des Karteninhabers.

11. Durch die Vorlage der Karte erkennt der Karteninhaber an, dass der Händler oder das Finanzinstitut, das ihm Bargeld ausgehändigt hat, Zahlungsansprüche gegen ihn hat. Die Forderung wird von den Gesellschaften VISALUX S.C. oder EUROPAY LUXEMBOURG S.C. bzw. jeder anderen Gesellschaft erworben, die an die Stelle der beiden genannten Gesellschaften treten kann und die über eine Lizenz für die betreffenden Karten verfügt. Diese leisten die Zahlungen zugunsten des Händlers oder des Finanzinstituts. Der Emittent erwirbt den Zahlungsanspruch durch Begleichung der Forderung gegenüber dem jeweiligen Lizenzunternehmen.

Der Kontoinhaber erteilt dem Emittenten die unwiderrufliche Vollmacht, sein Kontokorrent mit sämtlichen Beträgen zu belasten, die aufgrund der Nutzung der Karte bzw. den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen fällig werden. Die Belastung des Kontokorrents gemäss der gewählten Zahlungsweise erfolgt grundsätzlich in den ersten Tagen, die auf den Monat des Versands des Kontoauszugs folgen.

Jeder Karteninhaber haftet gesamtschuldnerisch und unteilbar gemeinsam mit dem Kontoinhaber für die Zahlungsforderungen, die sich aus der Nutzung der Karte ergeben, auch wenn diese missbräuchlich erfolgt, vorbehaltlich der in Artikel 18 genannten Bedingungen oder gemäss den Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Der Karteninhaber kann die Zahlung der Transaktionen, die durch Vorlage der Karte gemacht wurden, nicht verweigern. Falls ein Beleg nicht ordnungsgemäss vom Karteninhaber unterschrieben ist, sind dieser sowie der Kontoinhaber dennoch gesamtschuldnerisch und unteilbar verpflichtet, die Zahlungen zu leisten, die dem Kartenkonto aufgrund des mit Hilfe der Karte ausgestellten Belegs belastet werden.

Der Emittent haftet nicht für Streitfälle zwischen dem Karteninhaber und dem Händler oder Unternehmen.

Die Existenz eines solchen Streitfalles entbindet den Kontoinhaber nicht von seiner Pflicht, die Zahlungen zu leisten, die er dem Emittenten aufgrund der Nutzung der Karte schuldet.

Ein auf einem Gutschriftenbeleg aufgeführter Betrag, der gegebenenfalls vom Händler unterzeichnet wird, wird dem Kartenkonto des Karteninhabers gutgeschrieben.

KONTOAUZUG UND BEANSTANDUNGEN

12. Dem Karteninhaber wird mindestens einmal monatlich ein Kontoauszug zugesandt. Dieser Kontoauszug führt sämtliche Transaktionen auf, die der Karteninhaber mit der Karte getätigt hat; Berechnungsgrundlage sind die Belege und elektronische Dateien, die dem Dienstleistungsunternehmen seit dem letzten Kontoauszug zugegangen sind. Der Kontoauszug enthält zudem alle Angaben zu den Provisionen.

Die Kontoauszüge für die Zusatzkarten werden den Karteninhabern zugesandt, sofern der Kontoinhaber keine andere Regelung wünscht. Der Karteninhaber teilt dem Emittenten oder dem Dienstleistungsunternehmen jede Änderung des Wohnsitzes oder der Anschrift mit, an die der Auszug geschickt werden soll.

Legt der Konto-/Karteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Auszugs schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen ein, gelten die Angaben auf dem Kontoauszug als vom Karteninhaber gebilligt. Somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion, die auf dem Kontoauszug aufgeführt ist.

NACHWEIS DER MIT DER KARTE DURCHGEFÜHRTEN TRANSAKTIONEN UND AUFEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

13. Die Vorlage der Karte stellt unabhängig vom Betrag den Nachweis darüber dar, dass vom Karteninhaber eine Anweisung an den Emittenten zur Belastung seines Kartenkontos in Höhe des Betrags der Transaktion erging - dieser Vorgang entspricht einer schriftlichen Anweisung durch den Karteninhaber. Der Karteninhaber kann keinen Widerspruch gegen die Belastung seines Kartenkontos durch den Emittenten mit dem Betrag der Transaktion, die durch Vorlage der Karte erfolgte, erheben. Die Parteien vereinbaren den Ausschluss der Bestimmungen von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einem Streitfall und den Nachweis sämtlicher Transaktionen anhand aller Rechtsmittel des Handelsrechts, einschließlich Zeugenaussagen und Geständnissen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen durch das Dienstleistungsunternehmen, den Emittenten oder jeden anderen Beteiligten können vor Gericht verwendet werden und besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein Schriftstück.

Der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten, das Dienstleistungsunternehmen oder jeden anderen Beteiligten aus Sicherheits- und Beweisgründen zur Aufzeichnung sämtlicher Telefongespräche. Die Parteien vereinbaren, dass derartige Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden dürfen und dieselbe Beweiskraft besitzen wie ein Schriftstück.

HAFTUNG FÜR NICHT GENEHMIGTE SOWIE FALSCH ODER NICHT DURCHGEFÜHRTE TRANSAKTIONEN

14. Bei einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion erstattet der Emittent unbeschadet von Artikel 18 dem Kontoinhaber unverzüglich den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

15. Bei einer nicht oder einer falsch ausgeführten Zahlungstransaktion erstattet der für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortliche Emittent dem Kontoinhaber unverzüglich den Betrag der nicht oder der falsch ausgeführten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die Nicht- oder Falschausführung der Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

Die Haftung des Emittenten entfällt, wenn er gegenüber dem Karteninhaber nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Transaktionsbetrag erhalten hat. Auf Verlangen des Kunden bemüht sich der Emittent, unabhängig von seiner Haftung die nicht oder falsch ausgeführte Zahlungstransaktion aufzufindig zu machen und dem Kontoinhaber das Ergebnis seiner Nachforschungen mitzuteilen.

PERSÖNLICHE GEHEIMNUMMER UND SICHERHEITSCODE CVC2

16. Die Geheimnummer wird dem Karteninhaber auf einem Schriftstück übermittelt, auf dem die Nummer freigerubbelt werden muss. Nachdem sich der Karteninhaber die Geheimnummer eingeprägt hat, ist das Schriftstück mit der Nummer unverzüglich zu vernichten. Der Emittent kann die persönliche Geheimnummer im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens jederzeit ändern. Die Geheimnummer ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber ist für die absolute Geheimhaltung verantwortlich; die Nummer darf weder auf der Karte noch einem Schriftstück notiert werden, das mit derselben aufbewahrt wird, oder Dritten zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.

Der Sicherheitscode CVC2 ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber darf diesen Code keinen Dritten mitteilen, außer in Fällen, in denen der Händler um die Mitteilung dieser Nummer bei Vorlage der Karte bittet.

VERLUST, DIEBSTAHL, VERUNTREUUNG ODER UNZULÄSSIGE NUTZUNG DER KARTE

17. Bei Diebstahl, Verlust, Veruntreuung oder nichtgenehmigter Nutzung der Karte oder dem – selbst unfreiwilligen - Bekanntwerden der Geheimnummer oder des Sicherheitscodes CVC2 muss der Karteninhaber unverzüglich das Dienstleistungsunternehmen unter der Telefonnummer 49 10 10 (diese Nummer ist rund um die Uhr besetzt) benachrichtigen. Er muss schnellstmöglich eine schriftliche Verlustmeldung erstatten und den Verlust, den Diebstahl oder die betrügerische Nutzung der Karte innerhalb von 24 Stunden bei den Polizeibehörden melden. Der Nachweis über diese polizeiliche Meldung muss dem Emittenten oder dem Dienstleistungsunternehmen schnellstmöglich zugehen.

18. Der Kunde nutzt die Karte gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und muss sämtliche angemessenen Maßnahmen zur sicheren Verwahrung seiner persönlichen Sicherheitsdaten treffen.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der Zahlungsinstrumente, welche ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben.

Sollte der Inhaber seine Karte wiederfinden, nachdem er den Verlust gemeldet hat, verpflichtet er sich, dieselbe nicht mehr zu nutzen und sie zu zerstören. Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass der Inhaber Kenntnis davon hat, dass ein Dritter seine persönliche Geheimnummer kennt, oder er dies vermutet. Eine Sperre der Karte zieht automatisch die Ausgabe einer neuen Karte auf Kosten des Karteninhabers nach sich.

KARTENKONTO

19. Der Betrag aller Transaktionen, die aus der Vorlage der Karte resultieren, wird vom Kartenkonto des Inhabers abgebucht.

Ferner werden von diesem Konto folgende Beträge abgebucht:

- der Jahresbeitrag sowie andere Kosten;
- die Sollzinsen und Gebühren.

Dem Konto werden gutgeschrieben:

- die zusätzlichen Einzahlungen;
- die sonstigen Gutschriften.

Bei Abhebungen von Bargeld werden auf dem Kontoauszug neben dem abgebobenen Betrag auch die Verwaltungskosten sowie die Gebühren aufgeführt, die dem Emittenten vom Finanzinstitut, das die Auszahlung vorgenommen hat, in Rechnung gestellt werden.

Die in Fremdwährungen durchgeführten Transaktionen werden von der Institution, die mit dem internationalen Clearing der verschiedenen Kartensysteme beauftragt ist, zum am Abwicklungstag der Transaktionen bei der Clearinggesellschaft geltenden Tageskurs in Euro umgerechnet. Ferner kann auf den geltenden Wechselkurs eine Wechselkursgebühr erhoben werden.

VERFÜGUNGSRAHMEN

- Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, den vom Emittenten gewährten Verfügungsrahmen zu überschreiten, der dem Karten- oder Kontoinhaber mitgeteilt wurde. Der Emittent kann jederzeit den zulässigen monatlichen Verfügungsrahmen ändern. Eine solche Änderung wird dem Karteninhaber auf dem nachstehend beschriebenen monatlichen Kontoauszug mitgeteilt.
- Die contactless Transaktionen können ausschließlich unter Berücksichtigung des durch das contactless Zahlungsterminal festgesetzten Verfügungsrahmens durchgeführt werden. Falls der Betrag der Transaktionen diesen Rahmen überschreitet, sind das Einführen der Karte und die Eingabe des PIN Codes am Zahlungsterminal erforderlich. In jedem Fall muss der Karteninhaber den Anweisungen, die auf dem contactless Terminal erscheinen, Folge leisten.

ZAHLUNGSWEISEN UND ZINSEN

- Dem Kontoinhaber stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl; er kann seine Wahl während der Gültigkeitsdauer der Karte mit Zustimmung des Emittenten ändern.
 - Möglichkeit: der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten unwiderruflich, den gesamten Betrag, der auf dem Kontoauszug aufgeführt ist, von seinem Kontokorrent abzubuchen: in diesem Fall werden keine Zinsen erhoben.
 - Möglichkeit: der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten unwiderruflich, vom Kontokorrent den vom Emittenten geforderten Mindestbetrag vor dem auf dem Kontoauszug angegebenen Stichdatum unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23 abzubuchen.

In diesem Fall wird der Restbetrag zu einem monatlichen Zinssatz von 1,25 % abgerechnet. Dies entspricht einem effektiven Jahreszinssatz von 16,08 %. Der Zinssatz kann jederzeit geändert werden, um den Zinsschwankungen auf den Geldmärkten Rechnung zu tragen; in diesem Fall wird dem Inhaber eine schriftliche Mitteilung zugesandt. Der neue Zinssatz tritt 30 Tage nach der Änderungsmitteilung in Kraft. Der Kontoinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche Einzahlungen auf das auf dem Kontoauszug angegebene Konto zu tätigen.

Zusatzzahlungen, die spätestens vor dem auf dem Auszug angegebenen Stichdatum eingegangen sind, werden bei der Berechnung der Zinsen des nächsten Monats in vollem Umfang berücksichtigt. Die nach diesem Stichdatum geleisteten Sonderzahlungen werden ab dem an das Dienstleistungsunternehmen vom Emittenten mitgeteilten Wertstellungsdatum berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit Artikel 20 wird jede Überziehung des Verfügungsrahmens sofort zahlbar und vom Kontokorrent abgebucht.

MANGELNDE DECKUNG DES KONTOKORRENTS

- Für den Fall, dass sich auf dem Kontokorrent nicht genügend Mittel befinden, um den bis zu dem auf dem Auszug angegebenen Datum geforderten Mindestbetrag zu decken, kann der Emittent ohne vorherige Mitteilung die für das betreffende Konto ausgestellte(n) Karte(n) einziehen und alle weiteren Anweisungen durch den Karteninhaber sperren. Er kann die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren. In diesem Fall wird der auf dem Auszug aufgeführte Gesamtbetrag sofort fällig und vom Kontokorrent abgebucht.

SPERRUNG EINER KARTE

- Der Emittent behält sich das Recht vor, eine Karte aus folgenden Gründen zu sperren:
 - wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit eines Zahlungsmittels gefährdet ist oder mit ihm eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde;
 - wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde;
 - wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist;
 - wenn der Emittent feststellt, dass er bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Er kann auch die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren.

In diesem Fall setzt der Emittent den Karteninhaber vor der Sperrung (oder unmittelbar danach) unter Angabe der Gründe dieser Sperrung in Kenntnis, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe oder EU- oder nationale Gesetzesvorschriften diese Information des Kunden verbieten. Der Emittent nimmt die Entsperrung der Karte oder ihre Ersetzung durch eine neue Karte vor, sobald der Grund für die Sperrung nicht mehr existiert.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Der Emittent, der Kontoinhaber und der Karteninhaber können jederzeit ohne Angabe von Gründen den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag auflösen.

Durch die Auflösung des Vertrages wird der gesamte auf dem Kartenkonto verbuchte Betrag sofort fällig und vom Kontokorrent abgebucht. Zudem haftet der Kontoinhaber für alle Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht vom Kartenkonto abgebucht waren. Die vorzeitige Vertragsauflösung unterbricht den Lauf der vertraglich vereinbarten Zinsen nicht und berechtigt nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags.

Die Nichtverlängerung oder der Entzug der Karte haben gegebenenfalls die Annullierung der Kreditlinie, sowie die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Rückzahlung eines etwaigen Sollsaldos und zur künftigen Nutzung seines Kontokorrents auf Guthabenbasis zur Folge.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES DURCH DEN INHABER

26. Erfolgt eine Vertragsauflösung durch den Konto- oder den Karteninhaber, so muss er diese per Einschreiben oder schriftliche Erklärung vornehmen, die er an einem Schalter des Emittenten abgibt. Ab diesem Zeitpunkt verpflichtet er sich, die Karte nicht mehr zu nutzen und sie dem Emittenten zurückzugeben.

Die Auflösung des Vertrages durch den Kontoinhaber führt zur Auflösung der Verträge, die mit Inhabern von Zusatzkarten abgeschlossen wurden, sowie zur sofortigen Annullierung sämtlicher Karten die im Rahmen des Kontos ausgestellt wurden. Zudem wird der Sollzinssatz an den Sollzinssatz eines normalen Kontokorrents angepasst.

Die Auflösung des Vertrages durch einen Karteninhaber, der nicht Inhaber des Kontokorrents ist, führt nicht zur Auflösung des Vertrages, der mit dem Kontoinhaber und mit den anderen Karteninhabern geschlossen wurde.

Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, den der Emittent mit dem Inhaber einer Zusatzkarte abgeschlossen hat. In diesem Fall haftet er weiterhin unteilbar und solidarisch für die Transaktionen, die mit dieser Karte vorgenommen werden, bis diese effektiv vom Emittenten annulliert wird.

Erfolgt die Vertragsauflösung innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte, so wird der nächste Jahresbeitrag gemäss Artikel 6 fällig.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES DURCH DEN EMITTENTEN

27. Erfolgt die Vertragsauflösung durch den Emittenten, so informiert er den Kontoinhaber und den/die Karteninhaber per Einschreiben über diese Entscheidung. Die Auflösung des Vertrages gegenüber dem Kontoinhaber führt automatisch zur Auflösung der Verträge, die mit Inhabern von Zusatzkarten abgeschlossen wurden.

Bezieht sich die Vertragsauflösung auf eine andere Karte als die des Kontoinhabers, wird diese dem Karteninhaber mitgeteilt, wobei der Kontoinhaber davon in Kenntnis gesetzt wird.

Ab der Mitteilung der Auflösung bzw. ab Inkrafttreten der Auflösung ist/sind der/die Inhaber nicht mehr zur Nutzung der Karte berechtigt und verpflichtet, sie dem Emittenten zurückzugeben. Der Kontoinhaber und der Inhaber der nicht mehr gültigen Karte haften jedoch nach wie vor unteilbar und solidarisch für die Transaktionen, die nach Mitteilung der Vertragsauflösung mit der Karte vorgenommen werden, bis die betroffenen Karten an den Emittenten oder das Dienstleistungsunternehmen zurückgegeben wurden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der mit der Karte getätigten Transaktionen ist hiervon nicht betroffen.

Jede Verwendung der Karte nach der Aufforderung zur Rücksendung der Karte an den Emittenten hat gegebenenfalls die entsprechenden gerichtlichen Maßnahmen zur Folge.

Im Falle des Entzugs der Karte durch den Emittenten wird der Sollzinssatz des Kontokorrents an die Zinsbedingungen eines normalen Kontokorrents angepasst. Außerdem ist ein Pauschalbetrag in Höhe von zehn Prozent des geschuldeten Betrages, mit einem Minimum von EUR 300,- als Schadensersatz geschuldet.

WIDERRUF EINES ZAHLUNGSaufTRAGS

28. Der Widerruf eines, mittels der Karte, erteilten Zahlungsauftrages durch den Karteninhaber erfordert die Zustimmung des Emittenten und des Zahlungsempfängers.

GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

29. Die Beziehungen zwischen dem Emittenten und dem/den Kunden unterliegen luxemburgischem Recht.

Für Auseinandersetzungen zwischen dem Kunden und dem Emittenten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, wobei der Emittent den Streitfall wahlweise auch vor das Gericht bringen kann, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kunde normalerweise fallen würde.

ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS

30. Der Emittent kann die Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die auf diesen Vertrag anwendbaren Bedingungen jederzeit durch einfache Mitteilung vorschlagen. Der Emittent kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben. Sollte der Karteninhaber nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sein, kann er innerhalb von 30 Tagen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber innerhalb dieser Frist keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat oder die Karte nach der Änderungsmitteilung weiterhin nutzt. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem Versand der Mitteilung in Kraft.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

ZWEITER ABSCHNITT – NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON 3D SECURE

31. 3D Secure ist ein international anerkannter Standard zur Identifizierung des Inhabers einer Kreditkarte für Online-Zahlungen unter der Bezeichnung „MasterCard® SecureCode™“ für Zahlungen mit MasterCard® und „Verified by Visa“ für Zahlungen mit Visa-Karte. Das Ziel dieses Standards ist es, die Sicherheit der Online-Transaktionen verstärken. Der Karteninhaber kann direkt auf der Händlerwebsite überprüfen, ob dieser sich für den Schutz seiner Zahlungen durch den Standard 3D Secure entschieden hat.

Die Bestimmungen dieses zweiten Abschnitts legen die Nutzungsbedingungen der neusten Version der Technologie 3D Secure (welche die statische 3D Secure Version ersetzt) fest.

AKTIVIERUNG VON 3D SECURE FÜR EINE KARTe

32. Der Karteninhaber kann 3D Secure über ein für den Service 3D Secure vorgesehenes Portal aktivieren.

Um 3D Secure für seine Karte zu aktivieren, muss der Karteninhaber über das vorgesehene Portal <https://3dsecure.lu> einen Aktivierungscode beantragen („one time registration code“). Dieser Aktivierungscode wird dem Kunden per Post an die Adresse zugesandt, die er dem Emittenten für den Versand seiner Post angegeben hat.

Mit diesem Aktivierungscode kann der Karteninhaber die Aktivierung von 3D Secure in diesem Portal fortführen. Diesbezüglich muss der Karteninhaber das dazugehörige Aktivierungsverfahren einhalten, welches insbesondere die Eingabe des Aktivierungscodes beinhaltet.

Bei dieser Aktivierung muss sich der Karteninhaber für mindestens eines der nachfolgenden Authentifizierungsmittel, welche es dem Karteninhaber erlauben eine Online-Transaktion durchzuführen, die eine 3D Secure Identifizierung voraussetzt (nachfolgend „die 3D Secure Transaktion“), entscheiden:

- a) Bestätigung der 3D Secure Transaktion mithilfe eines LuxTrust Zertifikats des Typs Token (nachfolgend „das LuxTrust Zertifikat“):
Um das LuxTrust Zertifikat mit seiner Karte zu verbinden, muss der Karteninhaber im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine LuxTrust-Kennung (User Id), sein LuxTrust-Passwort sowie sein Einmalpasswort, welches auf seinem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, eingeben.
- b) Bestätigung der 3D Secure Transaktion mit einem Einmalpasswort, das per SMS zugestellt wird:
Um seine Karte mit seinem Mobiltelefon zu verbinden, muss der Karteninhaber im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine Telefonnummer angeben. Sollte die Aktivierung des 3D Secure Dienstes über das Portal beantragt werden, lässt der Emittent von einem spezialisierten Mobilfunkanbieter per SMS ein Einmalpasswort an die vom Karteninhaber angegebene Telefonnummer senden. Der Karteninhaber muss dieses Einmalpasswort eingeben, um die Aktivierung des 3D Secure Dienstes abzuschließen.

Der Karteninhaber muss des Weiteren eine persönliche Sicherheitsnachricht erstellen. Diese persönliche Sicherheitsnachricht erscheint bei jeder 3D Secure Transaktion.

Die Aktivierung von 3D Secure ist kostenlos und wird über eine geschützte Internetverbindung abgeschlossen. Durch die Aktivierung von 3D Secure erklärt sich der Karteninhaber mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden.

Der Karteninhaber muss ein gesondertes Aktivierungsverfahren für jede seiner Karten durchführen. Sollte der Karteninhaber eine neue Karte mit einem neuen PIN-Code erhalten (z. B. nach einem Verlust oder Diebstahl), muss diese ebenfalls aktiviert werden.

Ohne die Aktivierung von 3D Secure kann eine Transaktion bei einem Online-Händler, die eine 3D Secure Identifizierung voraussetzt, nicht durchgeführt werden.

NUTZUNG DER KARTE UND GENEHMIGUNG

33. a) Ausführung einer 3D Secure Transaktion mithilfe eines LuxTrust Zertifikats:
Der Karteninhaber muss die Ausführung der 3D Secure Transaktion mit seiner LuxTrust-Kennung, seinem LuxTrust-Passwort sowie seinem Einmalpasswort, welches auf seinem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, bestätigen.
 - b) Ausführung einer 3D Secure Transaktion mit einem Einmalpasswort, welches per SMS zugestellt wird:
Der Karteninhaber muss die Ausführung der 3D Secure Transaktion mit dem Einmalpasswort, welches per SMS an die bei der Aktivierung von 3D Secure für die betroffene Karte vom Karteninhaber angegebene Telefonnummer gesendet wurde, bestätigen.
- Die Eingabe der benötigten Sicherheitselemente (je nach Identifizierungsmodus die LuxTrust-Kennung, das LuxTrust-Passwort sowie das Einmalpasswort, welches auf dem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, oder das per SMS übermittelte Einmalpasswort) bestätigt die Genehmigung der Kartenzahlung gemäß den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

SORGFALTSPLICHT

34. Der Karteninhaber muss die Sicherheit und die Geheimhaltung seiner Sicherheitselemente und aller Mittel oder Geräte für die Bestätigung einer Transaktion (Karte, LuxTrust Zertifikat oder Mobiltelefon) gewährleisten.
Der Karteninhaber darf insbesondere die Sicherheitselemente weder vollständig noch abgeändert oder kodifiziert aufschreiben, elektronisch speichern oder einem Dritten mitteilen.
Der Karteninhaber muss bei der Aktivierung von 3D Secure für die Karte eine persönliche Sicherheitsnachricht wählen.
Der Karteninhaber darf insbesondere seine persönliche Sicherheitsnachricht nicht vollständig, abgeändert oder kodifiziert aufschreiben oder elektronisch speichern und zwar weder in der Nähe der Karte noch an anderer Stelle. Der Karteninhaber verpflichtet sich ebenfalls, seine persönliche Sicherheitsnachricht keinem Dritten mitzuteilen oder sie einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen.
Bei der Bestätigung der 3D Secure Transaktion muss sich der Karteninhaber vergewissern, dass das Portal die nachfolgenden Schutzelemente aufweist:
 - die Adresse des Portals muss mit „https“ beginnen,
 - die Adresszeile des Portals muss ein Schloss anzeigen,
 - das Portal zeigt die vom Karteninhaber festgelegte persönliche Sicherheitsnachricht an,
 - das Portal zeigt das Logo „Master-Card® SecureCode™“ oder „Verified by Visa“ an.Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden, ist der Karteninhaber gehalten die Transaktion nicht zu bestätigen und ist alleine für Schäden, die aufgrund der Eingabe seiner Sicherheitselemente und einer eventuellen Bestätigung der Transaktion entstehen können, verantwortlich.
Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden oder der Karteninhaber einen Zweifel in Bezug auf eine betrügerische Nutzung der Schutzelemente haben, muss er dies sofort dem Emittenten mitteilen und die Karte gemäß den Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sperren lassen.
Der Karteninhaber muss sofort seine persönliche Sicherheitsnachricht ändern, sollte er befürchten, dass ein Dritter von dieser Kenntnis erhalten haben sollte.
Bei Verlust oder Diebstahl des LuxTrust Zertifikats oder des Mobiltelefons muss der Kunde seine Sicherheitselemente, wie im letzten Abschnitt von obigem Artikel 33 erwähnt, sofort ändern.

BEARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

35. Über die Bestimmungen in Bezug auf die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen hinaus, ist der Emittent ausdrücklich vom Karteninhaber befugt, seine personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Unternehmen, welche das Portal, beziehungsweise die für die Aktivierung des 3D Secure Dienstes und die Bestätigung der 3D Secure Transaktionen notwendigen Kennwörter, verwalten, weiterzugeben, insofern deren Eingreifen im Rahmen von 3D Secure notwendig ist.

In diesem Zusammenhang erkennt der Karteninhaber ausdrücklich an, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Nutzung von 3D Secure ein Eingreifen von Drittunternehmen, insbesondere im Rahmen der Aktivierung mit dem LuxTrust Zertifikat, der Bestätigung per SMS, der Übermittlung des Aktivierungscodes und der Verwaltung des Portals, erforderlich macht. Die übermittelten Daten können ebenfalls von diesen Drittunternehmen im In- und Ausland gespeichert werden.

Der Emittent, der für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, verpflichtet sich, diese Daten gemäß der geltenden Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

HAFTUNG

36. Die Haftungsklauseln in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, den angeschlossenen Caisses Raiffeisen und ihren Kunden gelten ebenfalls für die Nutzung von 3D Secure.

Der Emittent gewährleistet nicht die systematische Verfügbarkeit des 3D Secure Dienstes und kann nicht für Schäden, die aus einer Panne, einer Unterbrechung (einschließlich im Falle notwendiger Wartungseingriffe) oder einer Überlastung der Systeme des Emittenten oder eines vom Emittenten beauftragten Dritten resultieren, haftbar gemacht werden.

Der Emittent kann nicht für das Fehlschlagen des 3D Secure Dienstes beziehungsweise für alle Schäden, die aus einer Panne, dem mangelhaften Betrieb oder der Unterbrechung der elektronischen Kommunikationsnetzwerke (Internet, Mobilfunknetz) und öffentlichen Servern, einem Arbeitskampf oder anderen Ereignissen außerhalb seiner Kontrolle resultieren, haftbar gemacht werden.

ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS

37. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieses zweiten Abschnitts jederzeit zu ändern. Der Karteninhaber wird in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Benutzung der VISA-Karte und/oder MasterCard und/oder Web Card informiert.

AUFLÖSUNG

38. Der Emittent behält sich das Recht vor die Dienstleistung 3D Secure jederzeit einzustellen.

DRITTER ABSCHNITT – SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN AN VERBRAUCHERKUNDEN

39. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ausschließlich Anwendung auf Zahlungstransaktionen, die von Verbraucherkunden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes mittels der Karte in Euro oder in einer Währung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Fällen durchgeführt werden, in denen sich der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder Liechtenstein befindet. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts bleiben für Verbraucherkunden gültig, insofern dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

JAHRESBEITRAG, VERFÜGUNGSRAHMEN, ZINSSÄTZE

40. Der Jahresbeitrag (Artikel 6), der monatliche Verfügungsrahmen (Artikel 20) sowie der gemäss Artikel 22 belastete Zinssatz können unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Karteninhaber geändert werden.

Der Karteninhaber gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen finanziellen Konditionen keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Ein Widerspruch zieht automatisch die Auflösung des Vertrags und die Verpflichtung zur Rückgabe der Karte an den Emittenten nach sich. Der Kunde hat zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung und dem Inkrafttreten der Änderung das Recht, diesen Vertrag fristlos und für ihn kostenfrei zu kündigen.

GÜLTIGKEITSDAUER UND AUSSTELLUNG EINER NEUEN KARTÉ

41. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte wird dem Karteninhaber eine neue Karte ausgehändigt, sofern der Emittent dem Verbraucherkunden zwei Monate vorher keine gegenteilige Mitteilung macht oder dieser, der Karteninhaber oder der Kontoinhaber dem Emittenten einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht schriftlich seinen Verzicht auf eine neue Karte erklärt hat. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die alte Karte zu vernichten.

KONTOAUSZUG UND BEANSTANDUNGEN

42. Hat der Inhaber des Kontos/der Karte nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach dem jeweiligen Abbuchungsdatum beim Emittenten oder beim Dienstleistungsunternehmen schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen eingelegt, gelten die Angaben auf dem Kontoauszug als genehmigt. Unterlässt er diese Mitteilung in der vorgeschriebenen Frist und Form, erlischt sein Recht auf Beanstandungen infolge einer auf dem Auszug ausgewiesenen, aber nicht genehmigten oder falsch durchgeführten Zahlungstransaktion.

HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS FÜR NICHT GENEHMIGTE ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN

43. Verluste, die auf nicht genehmigte, mittels eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels durchgeführte Zahlungstransaktionen oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Karteninhaber die Sicherheit seiner persönlichen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von EUR 150,- zu Lasten des Auftraggebers.

Nach der Mitteilung gemäss Artikel 17 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Karteninhaber außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsmittels.

NACHWEIS DER DURCHFÜHRTEN TRANSAKTIONEN

44. Bestreitet ein Kunde die Genehmigung einer durchgeführten Zahlungstransaktion oder behauptet er, dass eine Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt wurde, ist es Aufgabe des Emittenten, jeglichen Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Transaktion genehmigt, ordnungsgemäss erfasst und verbucht und nicht mit einem technischen oder sonstigen Mangel behaftet war.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

45. Der Emittent kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. In diesem Fall hat er dem Kunden den Teil des Jahresbeitrags, der dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Kündigung und dem Abbuchungsdatum des neuen Jahresbeitrags entspricht, zeitanteilig zurückzuerstatten.

Jedoch kann der Emittent den Vertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit der Karte gefährdet ist oder mit ihr eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde;
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde;
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist;
- wenn der Emittent feststellt, dass er bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf seinen Ruf auswirken könnten;
- bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages.

Er kann auch die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung in Kenntnis setzen und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren.

ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS

46. Der Emittent kann die Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch einfache Mitteilung vorschlagen. Der Emittent kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben. Der Karteninhaber gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Ein Widerspruch zieht automatisch die Auflösung des Vertrages und die Verpflichtung zur Rückgabe der Karte an den Emittenten nach sich ohne, dass dem Karteninhaber hierfür Kosten entstehen.

VIERTER ABSCHNITT – ÜBERGABE DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

47. Der Kunde hat Anspruch auf den Erhalt eines Exemplars dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie aller diesbezüglichen Informationen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung von Belang sind, als Ausdruck oder auf dem Postweg.

Der/Die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, ein Exemplar der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der VISA-Karte und/oder MasterCard und/oder Web Card bei der Banque Raiffeisen und den angeschlossenen Caisses Raiffeisen erhalten zu haben und erklärt/erklären, alle darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein.

Kontonummer: Grenzbetrag der Kreditlinie: Sollzinssatz: Effektiver Jahreszinssatz (TAEG):
--

Der Darlehenszins wird auf die genaue Anzahl der Tage berechnet während denen das Konto einen Sollsaldo aufweist. Bei jeder Überziehung der Kreditlinie fällt automatisch eine Überziehungsprovision von 4,00 % pro Jahr an, berechnet zeitanteilig auf den ausstehenden Sollbetrag. Diese Bestimmung kann jedoch nicht als dauerhafte Gewährung des Rechts auf einen Überziehungskredit ausgelegt werden. Jede Überziehung wird sofort zahlbar gestellt. Die Zinsen werden vierteljährlich abgerechnet.

--

Der Kontoinhaber	Der gesetzliche Vertreter/Vormund*	Der Karteninhaber**
Name, Vorname und Unterschrift	Name, Vorname und Unterschrift	Name, Vorname und Unterschrift

* ausfüllen wenn der Konto- oder Karteninhaber minderjährig ist

** ausfüllen wenn der Kontoinhaber und der Karteninhaber zwei verschiedene Personen sind